

# Liechtensteiner Volksblatt

## Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodental). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteil für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Vaduz, Freitag

Nr. 24.

den 16. Juni 1916.

### Waterland.

**Todesfall.** Am Pfingstmontag den 12. d. M. zur Mitternachtsstunde schied Herr Ortsvorsteher Adolf Keal in Vaduz nach achttägiger schwerer Krankheit infolge eines Gehirnschlages aus diesem Leben. Mit ihm hat seine Familie einen treuebsorgten Gatten und Vater und die Gemeinde ihren verdienten Vorsteher verloren. Er wurde am 8. Jänner 1858 geboren, besuchte in Vaduz die Volksschule und die Landesschule, bildete sich im Handelsfache aus und trat nachher in das elterliche Geschäft ein, wo er seiner frühverwitweten Mutter eine wertvolle Stütze wurde. Bald schon berief ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in die Gemeindevertretung. 1888 wurde er zum Gemeindefassier gewählt und 1897 das erstemal zum Vorsteher, welchen Posten ihm die Gemeinde seither wieder viermal übertrug. In dieser Eigenschaft hat er sich um seine Heimatsgemeinde bedeutende Verdienste erworben. Aus seinem mannigfachen Wirken sei nur einiges kurz erwähnt. Die Rhein- und Muffschuhbauten im Gemeindegebiete wurden von ihm stets in weitem Maße gefördert. Um das Zustandekommen des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung hat er sich viele und erfolgreiche Mühe gegeben. An mancher Verschönerung der Ortschaft hat er anregend oder fördernd mitgewirkt. Und welche mühevollen Arbeit er in der Lebensmittelverteilung 1915 und 1916 auf sich nahm, hat die Bevölkerung zu beobachten reiche Gelegenheit gehabt. Der Dank der Gemeinde ist ihm sicher, weit über das Grab hinaus. Ein Beweis des Vertrauens seiner Mitbürger war ihm auch die im heurigen Frühjahr erfolgte Wahl zum Vermittlerstellvertreter.

Ebenso wie er sich an der Spitze der Gemeinde bewährte, war auch seine Tätigkeit als praktischer Landwirt und als tüchtiger Kaufmann erfolgreich. Mögen seiner so schwer heimgesuchten Familie die bei seiner Erkrankung und seinem Hinscheiden allgemein und allseitig geäußerten Beweise wärmster Teilnahme zum Troste gereichen. Ihm aber, unserm allzufrüh heimgegangenen Vorsteher Adolf Keal, ihm rufen wir nach in sein Grab: Ruhe in Frieden!

**Postverkehr.** Die Sommerpostablagen Sülka und Malbun werden auch im heurigen Jahre in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September in Wirksamkeit stehen. Die Verbindungsgänge zwischen dem Postamt Vaduz und der Postablage Sülka

und die gelegentlich dieser Botengänge vorzunehmende Postzustellung in Mafescha, Gasfel, Sülka und Samina werden vom Postamt Vaduz im laufenden Jahre während der vorgenannten Zeit jedoch nicht täglich, sondern nur wöchentlich dreimal unterhalten. In gleicher Weise werden im heurigen Jahre auch die für die Zeit vom 16. Juni bis 15. September vorgesehenen Verbindungsgänge zwischen den Postablagen Malbun und Sülka wöchentlich nur dreimal stattfinden. Die Geschäftsführung bei der Postablage Sülka wurde dem derzeitigen Wächter des Kurhauses Sülka, Herrn Wendelin Schädler, übertragen.

**Promotion.** Herr Johann Frommelt, Sohn des Herrn Oberlehrer Frommelt in Triesenberg, wurde an der k. u. k. Hochschule für Tierarzneikunde in Wien zum diplomierten Tierarzte promoviert.

Unsere Glückwünsche!

**Pflanzenschutz.** Da die Zeit herannahet, wo die Alpen wieder besucht werden, mag auf die Regierungsverordnung betreffend den Schutz der Alpenflora aufmerksam gemacht werden. Nach dieser Verordnung ist das Ausheben und das Ausreißen aller wildwachsenden Alpenpflanzen, insbesondere Edelweiss, Alpenrosen, Alpennelken, Zylkamen, Enziane, Orchideen, Manschschilbarten, Narzissen, Alpenmaiglöckchen und Alpenprimeln verboten; ebenso ist untersagt das massenhafte Abreißen und Versenden, das Festhalten und der Verkauf derartiger Alpenpflanzen. Gestattet ist das Pflücken kleinerer Sträucher und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien und wissenschaftliche Zwecke. Die Polizei und Forstorgane sind beauftragt, den Vollzug der angezogenen Verordnung zu überwachen.

Ein besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, daß einzelne Heilpflanzen, wie Arnika und gelber Enzian, mehr geschont werden.

Eine kräftige Unterstützung finden die behördlichen Bestimmungen über den Schutz der Alpenflora darin, daß das titl. Lehrpersonal diesbezüglich immer wieder belehrend auf die Schuljugend einwirkt.

**Eröffnung der Schloßstraße.** Am Pfingstnachmittag wurde die neu erstellte Straßenstrecke Rothaus-Schloß eröffnet. Die fürstl. Regierung hatte hierzu die Mitglieder des Landtages, einige fürstl. Beamte und die Bauunternehmer eingeladen. Unter Führung des Herrn Landesverwesers Baron von Imhof wurde die neue Straße, welche durch einen Empfangsbogen und mehrere Flaggen geschmückt war, in Augenschein genommen. In dem mit historischen

Flaggen geschmückten, großartigen Vestibül d. Schlosses fand ein kleines Bankett statt. Der Herr Regierungschef gab in einer Ansprache einen Ueberblick über das Zustandekommen dieses Baues, dankte dem Herrn Forstverwalter Hartmann als Urheber des wohlgeplanten technischen, dem Herrn Egon Rheinberger als Förderer des ästhetischen Teiles der Straße und den Herrn Bauunternehmern für die solide Ausführung; die Anrede schloß mit einem Hoch auf den regierenden Fürsten, der auch bei diesem, wie bei jedem gemeinnützigen Unternehmen sich als gnädiger Landesherr erwies. Herr Sanitätsrat Dr. A. Schädler dankte namens der Gäste für die Einladung, hob nebst der praktischen besonders die ästhetische Seite der neuen Straße hervor und brachte ein Hoch dem Herrn Landesverweser, als dem eifrigsten Förderer des nun glücklich vollendeten Unternehmens.

**Mauren.** (Eingel.) In der am 1. Juni abgehaltenen Monatsversammlung des katholischen Junglingsvereins Mauren hielt hochw. Herr Vater Alfons, derzeitiger Spiritual im Kloster Schellenberg, einen Vortrag über Amerika und amerikanisches Leben und Treiben. Die vollzählig erschienenen Vereinsmitglieder, sowie die zahlreich anwesenden Ehren- und unterstützenden Mitglieder lauschten gespannt den interessanten Ausführungen des hochw. Herrn Vaters. Nur allzusehnell vergingen die köstlichen Stunden dieses lehrreichen, mit Humor reichlich gewürzten Vortrages. Dem hochw. Herrn Redner sei aber noch auf diesem Wege ein herzlich „Bergelt's Gott“ für diesen Vortrag nachgerufen, mit dem innigsten Wunsche, er möchte uns mehr solche lehrreiche Vorträge halten und er wird stets dankbare, zahlreiche Zuhörer haben, denn solche Vorträge tragen viel zur Belehrung und Bildung bei.

**Landwirtschaftliches.** Mit Besorgnis beobachtete der Bauer im Frühling das durch anhaltendes Föhnwetter verursachte frühzeitige Antreiben und Blühen der Obstbäume und die erfahrungsgemäß eintretenden Nachwehen wurden allgemein befürchtet. Diese Befürchtungen erwiesen sich dann auch durch das Abfallen der jungen Fruchtansätze nur allzusehr als gerechtfertigt. Sehr schwach zeigen sich infolgedessen die Fruchtansätze an den Birnbäumen und wenn auch die Ausichten auf Äpfel etwas besser stehen, so dürfte doch bei uns nur auf eine kaum mittelmäßige Obsternte zu rechnen sein. Günstiger stehen die Traubenanfänge an den Weinreben, aber auch hier besteht zwischen den verschiedenen Lagen eine bemerkenswerte Ungleichheit. Uebrigens ist mit Rücksicht auf die verschiedenen Beschäftigte, welche den

### Gesetz

vom 13. Dezember 1915

betreffend

die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung.

Bei der Verleihung der Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes, sowie zum Kleinhandel mit geistigen Getränken ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung und des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Vor Erteilung der Konzession hat die fürstl. Regierung die Gemeindevertretung des Standortes zu hören.

§ 19. Bewerber um die Konzession für die im § 13 lit. i angeführten Gewerbe haben sich über eine entsprechende allgemeine Bildung — und sofern es sich um Gewerbe handelt, welche die Verbielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben, auch über die erforderliche fachliche Befähigung und mehrjährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbe auszuweisen.

§ 20. Die Genehmigung zur Errichtung der Betriebsanlagen für die im § 13 lit. a, b und f erwähnten Gewerbe muß von dem Unternehmer bei der fürstl. Regierung nachgesucht und müssen dem

Gesuch die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibung beigelegt werden.

Die fürstl. Regierung hat das Gesuch mit Rücksicht auf die Weg-, Wasser-, Feuer-, Bau- und Gesundheitspolizei, sowie auf die den Nachbarn aus den Anlagen drohenden Gefahren und Nachteile einer Prüfung zu unterziehen und falls der Betrieb sich aus den hervorgehobenen Rücksichten ohneweiters als unzulässig herausstellt, das Gesuch sofort unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Findet die fürstl. Regierung keinen Anlaß, das Gesuch abweislich zu beschließen, so hat sie das Unternehmen mittelst ortsüblichen Aufrufs in der betreffenden Gemeinde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, mit der Aufforderung etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzumelden.

Die fürstl. Regierung hat sodann von amtswegen, nötigenfalls im Wege der kommissionellen Verhandlungen, alle maßgebenden Umstände zu erheben, die etwa vorgekommenen Einwendungen gründlich zu erörtern, deren Beilegung zu versuchen und die Entscheidung zu treffen, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen und Schulen und andere öffentliche Anstalten aus diesen Betriebsanlagen keine Störung erwache und daß nicht etwa schon die An-

lage der Arbeitsräume die Sicherheit und die Gesundheit der in denselben beschäftigten Personen gefährde; die zu diesem Zwecke etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in betreff der Einrichtung und des Betriebes der Anlage sind in die Entscheidung aufzunehmen.

Werden gegen das Unternehmen Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben und ist deren Beilegung nicht gelungen, so sind dieselben zur richterlichen Austragung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erteilter Genehmigung nicht begonnen oder durch länger als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise sind zur Kenntnis der fürstl. Regierung zu bringen, welche zu beurteilen hat, ob hierfür eine besondere Bewilligung erforderlich ist und ob eine kommissionelle Verhandlung einzutreten hat.

§ 21. Die fürstl. Regierung ist vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Landtages ermächtigt, einzelne Gewerbe, wenn es öffentliche Rücksichten geboten ersahen lassen, von der Konzessionspflicht